

5. Kaiser Heinrichs Zug nach Thessaloniki 1208/09

Viel an gesichertem Wissen hat der Durchgang durch das sporadische Quellenmaterial also nicht ergeben – mit Ausnahme der Gewißheit, daß das von Gerland so gänzlich ohne Vorbehalte hingezeichnete Bild von einem einheitlichen Königreich Thessaloniki von der thrakischen Nordostgrenze bei Makri bis Korinth, in dem Bonifaz als Herrscher alle wesentlichen Entscheidungen getroffen habe, eine Extrapolation ist, die weit über das historiographisch Verantwortbare hinausgeht. In den entscheidenden Fragen, ob die neuen Herren Mittelgriechenlands ihre Herrschaften nun Bonifaz als ihrem Lehnsherrn zu verdanken hatten oder ob sie bereits im Besitz von Anwartschaften das Land betreten haben, lediglich unter der militärischen Führung des Markgrafen, oder ob irgendein ‘Sowohl als Auch’ anzusetzen ist, geben die Quellen keine Auskunft. Immerhin lassen sie aber erkennen, daß Bonifaz im mittelgriechischen Raum 1205/06 an Land- und Kloster-schenkungen an lateinische kirchliche Institutionen zumindest beteiligt gewesen ist, die ihrerseits keine Teilnehmer am Vierten Kreuzzug gestellt hatten und insofern auch keinerlei Anwartschaften auf Besitz in der mittelgriechischen *Pars secunda* des fränkischen Kreuzfahrer-kontingentes bereits aus Konstantinopel mitgebracht haben können. Dennoch galt zumindest der Kurie Mittelgriechenland spätestens ab 1210 nicht (mehr ?) als Teil des Reiches von Thessaloniki: Unaufgelöste Divergenzen also.

Ausgeklammert geblieben ist bislang der Zeitraum zwischen Bonifaz’ Tod im September 1207 und dem Konkordat von Ravenika vom Mai 1210 bzw. das durch den Chronisten Henri de Valenciennes überlieferte Nachrichtenmaterial über den Zug des zweiten lateinischen Kaisers Heinrich von Hennegau nach Thessaloniki und Athen im Winter 1208/1209. Diese militärische Aktion ist in der Tat das Schlüsselereignis, das die Entscheidung über die politische Landkarte der lateinischen Herrschaft auf der griechischen Halbinsel gebracht hat – obwohl die Forschungsliteratur im Gefolge von Gerland bislang beflissentlich bemüht gewesen ist, an dem von Valenciennes so eindeutig Ausgesprochenen vorbeizusehen; vor allem wohl deshalb, weil andernfalls jener Bogen von der unbefragt unterstellten Landesherrschaft Bonifaz’ über Mittelgriechenland vor 1207 zu dem vermeintlich für ein Königreich Thessaloniki in den Grenzen von Makri bis Korinth abgeschlossenen Ravenika-Konkordat von 1210 widerspruchsfrei nicht durchzuhalten gewesen wäre.